

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 221

Sitzung: Mittwoch, 21.02.2018, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Kulturpunkt West, Ludwig-Winter-Straße 4, 38120 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung des Sitzverlustes von Herrn Philipp Seban gemäß § 52 i.V.m. § 91 Abs. 4 Satz 1 NKomVG
3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung des Nachrückers Herrn Leonhard Kumler gemäß §§ 43 und 60 NKomVG
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.11.2017
5. Mitteilungen
 - 5.1. Bezirksbürgermeister/in
 - 5.2. Verwaltung
 - 5.2.1. Weststadt "Soziale Stadt - Donauviertel" - Orientierungsrahmen für den Verfügungsfonds im Fördergebiet 17-05702
 - 5.2.2. Weststadt "Soziale Stadt - Donauviertel" - Orientierungsrahmen für den Verfügungsfonds im Fördergebiet 17-05702-01
6. Anträge
 - 6.1. Ortstermin Ampelschaltung Donauknoten bis Lehmanager/Isarstraße und Elbestraße 18-07191
Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und Gruppe Grüne/Linke
7. Grundschule Ilmenaustraße - Herstellung der Ganztagsinfrastruktur;
Raumprogramm 17-05817
8. Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt 18-07055
9. Anfragen
 - 9.1. Tempo 30 auf der Isarstraße 18-07125
Anfrage der SPD-Fraktion
 - 9.2. Wartehäuschens an der Bushaltestelle Isarstraße, Richtung Donauknoten 18-06323
Anfrage der Gruppe Grüne/Linke
 - 9.3. Verkehrssituation Isarstraße 18-06984
Anfrage der Gruppe Grüne/Linke

Braunschweig, den 14. Februar 2018

Betreff:

Weststadt "Soziale Stadt - Donauviertel" - Orientierungsrahmen für den Verfügungsfonds im Fördergebiet

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

08.12.2017

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

17.01.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Verfügungsfonds

Ein Verfügungsfonds in der Städtebauförderung bietet in Gebieten der Sozialen Stadt die Möglichkeit, die Akteure vor Ort (Bewohnerinnen und Bewohner, Gewerbetreibende, Vereine etc.) zur Initiierung und Durchführung eigener Projekte und Maßnahmen anzuregen. Ein Verfügungsfonds dient somit der Förderung einer stadtteilbezogenen Selbstverantwortung. Kleine und in sich abgeschlossene Maßnahmen können über die Mittel eines Verfügungsfonds kurzfristig und unbürokratisch umgesetzt werden.

In der Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) ist die stärkere Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen als zentrales Ziel des Verfügungsfonds formuliert (R-StBauF Nr. 5.3.1 Abs. 5). Für Gebiete der Sozialen Stadt gilt nach der R-StBauF zudem, dass der Fonds zu 100 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert werden kann. Des Weiteren gelten für die Mittel des Fonds keine Beschränkungen auf Investitionen sowie auf investitions-vorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen (R-StBauF Nr. 5.6.1 Abs. 2 b).

Inhalt des Orientierungsrahmens

Mit Hilfe des Orientierungsrahmens wird das Vorgehen zur Mittelverausgabung über den Verfügungsfonds Donauviertel festgelegt. Das Verfahren zur Antragstellung, die Zuständigkeit zur Bearbeitung sowie der Ablauf zur Abrechnung werden dargelegt und allgemeingültig geregelt.

Kosten und Finanzierung

In der Kosten- und Finanzierungsübersicht des Fördergebiets „Soziale Stadt - Donauviertel“ ist der Verfügungsfonds mit einer Höhe von 200.000 € über die Laufzeit von zehn Jahren enthalten. In zehn Haushaltsjahren stehen somit jeweils 20.000 € für den Verfügungsfonds zur Verfügung. Diese Mittel sind im Projekt 4S.610039 „Weststadt Soziale Stadt - Donauviertel“ bereits eingeplant.

Leuer

Anlage/n:

Orientierungsrahmen für den Verfügungsfonds im Fördergebiet Soziale Stadt - Donauviertel

Orientierungsrahmen für den Verfügungsfonds im Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“

1. Ziele des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds hat zum Ziel, mit kleinen, in sich abgeschlossenen Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch Selbsthilfepotentiale der Bewohnerinnen und Bewohner im Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ zu aktivieren und die Teilnahme an den Entwicklungsprozessen des Gebiets zu fördern.

2. Verwendungszweck

Die mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen dienen dem Zweck

- die Selbsthilfe und Eigenverantwortung zu fördern,
- nachbarschaftliche Kontakte zu stärken,
- die Stadtteilkultur zu beleben,
- Begegnungen zu ermöglichen und/oder
- die lokale Beschäftigung zu fördern und zu stabilisieren.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können

- Vergütungen für kleine Aufträge, die insbesondere Bewohneraktivitäten unterstützen,
- kleine Beiträge zur direkten Unterstützung von Einzel- und Gruppenaktivitäten,
- Öffentlichkeitsarbeit für Gruppen und Initiativen,
- Veranstaltungen,
- Anschaffungen und Sachkosten und/oder
- kleinere Investitionen.

Förderfähig sind nur Maßnahmen an denen überwiegend Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebietes teilnehmen und die vor der Entscheidung über die Bewilligung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds noch nicht begonnen worden sind. Die Maßnahmen sollen in sich abgeschlossen sein, denn Folgekosten sind nicht zuwendungsfähig.

Die Voraussetzung, dass sich die Maßnahmen aus dem Integrierten Entwicklungskonzept Donauviertel (IEK) ableiten, muss erfüllt sein.

4. Wertgrenzen für die Empfehlungskompetenzen

Über Bewilligungen, die einen Zuschussbetrag von 500,00 € nicht überschreiten, entscheidet das Quartiersmanagement nach Maßgabe dieses Orientierungsrahmens. Das Quartiersmanagement legt die von ihm erteilten Bewilligungen dem Runden Tisch Donauviertel in der jeweils folgenden Sitzung zur Kenntnisnahme vor.

Förderfähige Anträge mit einem Zuschussbetrag von mehr als 500,00 € leitet das Quartiersmanagement an die Stadt Braunschweig weiter. Die Stadt Braunschweig legt diese vom Quartiersmanagement weitergeleiteten Anträge dem Runden Tisch Donauviertel zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Abgabe einer Empfehlung vor.

Für Anträge mit einem Zuschussbetrag bis zu 5.000,00 € gibt der Runde Tisch Donauviertel eine Empfehlung an die Stadt Braunschweig über die Mittelbewilligung ab, sofern keine den Gremien vorbehaltenen Belange betroffen sind.

Für Anträge mit einem Zuschussbetrag von mehr als 5.000,00 € ist vor einer Mittelvergabe zusätzlich die Empfehlung des Stadtbezirksrates Weststadt zur Mittelverwendung einzuholen.

Der Runde Tisch Donauviertel kann die Abgabe einer Empfehlung vertagen, wenn Beratungsbedarf besteht. Der Runde Tisch Donauviertel kann verlangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller oder eine von ihm benannte Vertretung den Antrag persönlich erläutert. Der Runde Tisch Donauviertel kann Änderungen an den gestellten Anträgen anregen und/oder empfehlen, die beantragten Zuschussbeträge zu kürzen. Entsprechendes gilt für den Stadtbezirksrat Weststadt im Rahmen seiner Beschlussfassung über Maßnahmen mit einem Zuschussbetrag von mehr als 5.000,00 €.

5. Antragstellung

Die Antragstellerinnen und Antragsteller reichen die Förderanträge bei dem von der Stadt Braunschweig mit der Verwaltung des Verfügungsfonds beauftragten Quartiersmanagement ein. Antragstellerinnen und Antragsteller, die keine natürlichen oder juristischen Personen sind (z. B. Gruppen oder soziale Einrichtungen wie Kindertagesstätten oder Schulen) benennen eine für die Durchführung und Abrechnung verantwortliche Vertretung.

Das Quartiersmanagement berät die Antragstellerinnen und Antragsteller und prüft, ob die Anträge den Kriterien entsprechen und nach diesem Orientierungsrahmen förderfähig sind.

Das Quartiersmanagement setzt die über die Mittelbewilligung getroffenen Entscheidungen um.

6. Abwicklung im Haushaltsjahr

Die Empfehlungen des Runden Tisches Donauviertel, die Entscheidungen über die Mittelbewilligung und die Auszahlung der Mittel erfolgen im jeweiligen Haushaltsjahr. Eine Übertragung von Mitteln des Verfügungsfonds auf folgende Haushaltsjahre ist nicht zulässig.

7. Abrechnung und Auszahlung der Mittel

Die Antragstellerinnen und Antragsteller rechnen gegenüber dem Quartiersmanagement schriftlich ab und geben dabei die Kontoverbindung für die Überweisung der zu erstattenden Zuschussbeträge an. Die Abrechnung ist spätestens drei Monate nach der Mittelbewilligung vorzulegen. Auf begründeten Antrag kann der Runde Tisch Donauviertel eine Verlängerung der Frist längstens bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres empfehlen. Nach dem 1. Dezember eines Jahres erfolgte Mittelbewilligungen sind spätestens bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres gegenüber dem Quartiersmanagement abzurechnen.

Bei der Abrechnung weisen die Antragstellerinnen und Antragsteller die entstandenen Kosten nach, indem sie die Original-Belege (Rechnungen, Quittungen) beim Quartiersmanagement einreichen. Die Belege sind mit Originalunterschrift als Bestätigung, dass der Betrag entrichtet wurde, zu versehen. Die Belege verbleiben beim Quartiersmanagement für die Jahresabrechnung des Verfügungsfonds gegenüber der Stadt Braunschweig.

Das Quartiersmanagement prüft die Abrechnungen und überweist die zu erstattenden Beträge auf die von den Antragstellerinnen und Antragstellern benannten Konten.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, weisen die Höhe der Abzugsberechtigung nach. Es werden nur die Netto-Beträge ggf. zzgl. der anteiligen Umsatzsteuer erstattet.

Das Quartiersmanagement rechnet den Verfügungsfonds zum Ende des Monats März des folgenden Jahres gegenüber der Stadt Braunschweig oder einem von ihr benannten Beauftragten ab.

8. Bericht des Quartiersmanagements an den Runden Tisch Donauviertel

Das Quartiersmanagement berichtet dem Runden Tisch Donauviertel zu jeder seiner Sitzungen über den aktuellen Stand bewilligter, verausgabter und noch verfügbarer Mittel des Verfügungsfonds.

Betreff:

Weststadt "Soziale Stadt - Donauviertel" - Orientierungsrahmen für den Verfügungsfonds im Fördergebiet

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

21.12.2017

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

17.01.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Runde Tisch Donauviertel hat in seiner Sitzung vom 07. Dezember 2017 die Empfehlung abgegeben, den Orientierungsrahmen in der der Mitteilung 17-05702 beigefügten Fassung anzuwenden.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:
Die Weststadt braucht eine Feuerwehr

| | |
|---|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr | <i>Datum:</i> 14.02.2018 |
|---|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis) | 21.02.2018 | Ö |

Sachverhalt:

Im November wurde das Umsetzungskonzept zum Feuerwehrbedarfsplan (17-05566) vom Rat der Stadt Braunschweig mit großer Mehrheit beschlossen. In diesem Konzept wurde unter Punkt 4.1. auch die Anregung des Stadtbezirksrates 221 Weststadt aufgegriffen.

Zitat:

"Die Anregung des Stadtbezirksrates Weststadt, eine Ortsfeuerwehr Weststadt zu gründen, wird aufgegriffen und auf ihre Machbarkeit geprüft. Dazu soll es mit möglichen Kooperationspartnern (u.a. Ortsfeuerwehr Innenstadt, THW, Johanniter) Gespräche geben. Aus Sicht der Verwaltung ist weiter zu untersuchen, ob das neue Katastrophenschutzzentrum mit an dem Standort in der Weststadt realisiert werden kann. Die Verwaltung wird den Gremien im Jahr 2018 über den Planungsstand berichten."

Der Fachbereich Feuerwehr arbeitet derzeit das vom Rat beschlossene Umsetzungskonzept Zug um Zug ab. Zu dem o. g. Punkt 4.1 wird den Gremien in der 2. Jahreshälfte ein erster Sachstandsbericht gegeben werden können. Die Verwaltung wird hierzu unaufgefordert auch dem Stadtbezirksrat berichten.

Ruppert

Anlage/n: keine

Absender:

**SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und
Gruppe Grüne/Linke im Stadtbezirksrat
221**

TOP 6.1
18-07191
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Ortstermin Ampelschaltung Donauknoten bis Lehmanager/Isarstraße
und Elbestraße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

21.02.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig wird gebeten, zeitnah einen Ortstermin zum Themenbereich Donauknoten bis Lehmanager/ Isarstraße und Elbestraße anzuberaumen.

Sachverhalt:

Beim Stadtbezirksrat gehen ständig Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern der Weststadt zur Ampelschaltung vom Donauknoten bis zum Lehmanager/Isarstraße und zur Elbestraße ein. Auf das beigefügte „Westwort“ des Bezirksbürgermeisters in der Februarausgabe der Stadtteilzeitung wird hingewiesen.

gez.

Jörg Hitzmann

(SPD-Fraktionsvorsitzender)

gez.

Sandrine Bakoben

(CDU-Fraktionsvorsitzende)

gez.

Birgit Wiczorek

(Gruppenvorsitzende G/L)

Anlagen:

„Westwort“ Ampelärger

Für „Weststadt aktuell“, Ausgabe 198 (Februar 2018)

Westwort: **A m p e l ä r g e r**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das neue Jahr ist noch jung, mancher Ärger aber ist alt. Denkt man, nach den langwierigen Arbeiten auf der Donaustraße würden die Ampelprobleme geringer oder gar beseitigt, so sehen sich die Straßennutzer nun wesentlich größeren Problemen gegenüber!

Verständlicherweise reißen die Klagen darüber vor allem in den ersten Januarwochen nicht ab. Nach dem Geduldspiel der um Monate verlängerten Behinderungen auf der Donaustraße, kann man dort jetzt zwar immer mal wieder Grüne Wellen erleben, auch sind die Fußgänger- und Radfahrerüberwege wesentlich verbessert, aber an einzelnen Querungen fehlen Hilfen für Sehbehinderte und über die zu kurze Überquerungszeit für Ältere (mit Rollator) gibt es ebenfalls Klagen.

Der Donauknoten ist wirklich zum Knoten geworden, ist dort doch die Ampelschaltung so „kraftfahrzeugfreundlich“, dass man beispielsweise in oder aus Richtung Elbestraße dort mindestens zweimal halten und teilweise mit ansehen muss, dass in einer Grünphase nur drei oder vier Fahrzeuge passieren können. Verkehrslenkung als Beschränkung?

Über den weggefallene Rechtsabbiegerpfeil von der Lichtenberger- in die Elbestraße mit Staubbildung und gleichzeitiger Fußgängerquerung auf der Elbestraße kann ich nur verärgert den Kopf schütteln! - Da wird über die Fußgänger geklagt, die leider noch nicht alle die Ampelknöpfe am Einkaufszentrum Elbestraße drücken und sich deshalb über lange Wartezeiten wundern, aber die oben geschilderten Ampelprobleme sind so unverständlich wie verkehrsbehindernd!

Laut Duden ist die Verkehrsampel ein Lichtsignal. Da kann ich den Verantwortlichen nur zurufen: „Es werde Licht!“

Statt beim Klagen zu bleiben, wird der Bezirksrat diese Situation nicht hinnehmen. Das verspreche ich Ihnen,

Ihr

(Bezirksbürgermeister)

B i t t e die richtige Überschrift drucken – was im Januar leider daneben ging !

Email und Begegnungszeit wie gehabt.

*Betreff:***Grundschule Ilmenaustraße - Herstellung der Ganztagsinfrastruktur;
Raumprogramm***Organisationseinheit:*Dezernat V
40 Fachbereich Schule*Datum:*

09.02.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)

Sitzungstermin

21.02.2018

Status

Ö

Schulausschuss (Vorberatung)

23.02.2018

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

06.03.2018

N

Beschluss:

Dem Raumprogramm für die bauliche Erweiterung der Grundschule Ilmenaustraße um die Ressourcen für den Ganztagsbetrieb wird zugestimmt.

Sachverhalt:**1. Ausgangslage/Raumbedarf**

Bereits im Juni 2013 hat die Grundschule Ilmenaustraße einen Antrag auf Einrichtung des Ganztagsbetriebes zum Schuljahr 2015/2016 gestellt. Zunächst war die Umwandlung in eine teilweise offene bzw. teilgebundene Ganztagschule beabsichtigt. Nach intensiver Beratung wünscht die Schule nun die Einführung eines offenen Ganztagsbetriebes zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Nach der aktuellen Prognose über die Schülerzahlentwicklung der Grundschule Ilmenaustraße unter Berücksichtigung der zum 1. August 2017 in Kraft getretenen Änderung der Schulbezirkssatzung für die Schulen in der Weststadt wird sich die Schule weiterhin vierzünftig (4 Klassen/Jahrgang) – mit steigender Tendenz in der Schülerzahl – entwickeln.

Die Schule wird aktuell als überwiegend vierzügige Grundschule (der 4. Schuljahrgang ist dreizügig) geführt und verfügt über die entsprechenden räumlichen Ressourcen für eine Vierzügigkeit. Neu bzw. durch innere Umwidmungen zu schaffen sind die Ressourcen für den angestrebten Ganztagsbetrieb.

2. Raumprogramm

Derzeit befindet sich das Standardraumprogramm für kooperative Ganztagsgrundschulen in der verwaltungsinternen Abstimmung. Dieses Raumprogramm wird Standards für die räumliche Ausstattung von Ganztagsgrundschulen festlegen. Es soll künftig die Basis für alle künftigen Raumprogramme für Ganztagsgrundschulen bilden. In Anlehnung an den Entwurf dieses Standardraumprogramms werden als Infrastruktur für den Ganztagsbetrieb an der Grundschule Ilmenaustraße benötigt:

- Eine Mensa mit Ausgabeküche und Nebenräumen für insgesamt 384 Mittagessen in drei Schichten,
- die Ausrüstung der Mensa als Veranstaltungsort,
- ein Freizeitbereich mit insgesamt ca. 350 m², im Einzelnen:

- zwei unterrichtsergänzende Betreuungs-/Gruppenräume für zwei 17:00 Uhr-Gruppen (je 45 m²),
- ein aktiver Ganztagsbereich (ca. 100 m²),
- ein passiver Ganztagsbereich (ca. 100 m²),
- ein Büro/Besprechungsraum für die Kooperationspartner der Schule zur Organisation des Ganztagsbetriebs (ca. 15 m²),
- ein Materialraum Ganztags (ca. 25 m²).

Die Grundschule Ilmenaustraße arbeitet nach einem besonderen pädagogischen und organisatorischen Konzept mit sog. „Lernhäusern“. Ein Lernhaus besteht aus je einer Eingangsstufe (Klassen 1 und 2), einer Klasse 3 und einer Klasse 4. Damit bildet jeder Zug der Schule ein Lernhaus als pädagogische und organisatorische Einheit. Jedes Lernhaus soll nach dem pädagogischen Konzept der Schule über folgende Raumressourcen verfügen:

- 4 Allgemeine Unterrichtsräume (AUR),
- 1 Gruppen-/Medienraum (in Größe eines AUR)
- 1 weiterer kleiner Gruppenraum.

Das Schulgebäude bietet ideale Bedingungen, diese räumlichen Ressourcen für die Lernhaus-Arbeit durch kleinere innere Umwidmungen zu schaffen bzw. für den Ganztagsbetrieb zu ergänzen, da sich auf jedem Flur genau fünf Räume in der Größe eines AUR und ein Gruppenraum befinden. Damit kann jeder Flur ein Lernhaus bilden.

Da jedes Lernhaus über einen Gruppen-/Medienraum verfügen soll, wird ein zentraler, nach dem Standardraumprogramm vorgesehener Fachunterrichtsraum (FUR) EDV nicht mehr benötigt. Weiterhin vorgehalten werden müssen ein FUR Werken (im Bestand vorhanden) und ein FUR Musik. Der Musikunterricht findet in der vorhandenen Aula statt.

Nach dem Vorschlag der Schule soll die vorhandene Aula (155 m²) künftig eine Doppelnutzung erhalten: Sie soll sowohl als FUR Musik als auch als Aktivbereich für den Ganztagsbetrieb genutzt werden. Die Schule führt die Bezeichnung „Musikalische Grundschule Niedersachsen“ und bietet den Schülerinnen und Schülern ein umfangreiches Angebot an musikalischer Förderung. Sie besitzt eine sehr umfangreiche Instrumentensammlung, die einsatzbereit in der Aula bzw. im benachbarten Sammlungsraum vorgehalten wird. Die Aula wird mit der geplanten Doppelfunktion vollständig ausgelastet sein.

Der Raum der bisherigen Schülerbibliothek wird künftig in einem der Lernhäuser als AUR benötigt. Mit dem eigenen Gruppen-/Medienraum, den jedes Lernhaus erhält, ist eine zentrale Schülerbibliothek nicht mehr erforderlich. Der zentrale passive Bereich für den Ganztagsbetrieb wird dadurch ersetzt.

Die benötigten zwei Betreuungsräume für 17:00 Uhr-Gruppen und das Büro für die Kooperationspartner der Schule im Ganztagsbetrieb sollen durch Umwidmungen im Bestand realisiert werden. Darüber hinaus sollen im Bestand für die folgenden Nutzungen Ressourcen gefunden werden: ein Pflegeraum (25 m²), ein zweites Besprechungszimmer (15 m²; Nutzung als Trainingsraum/Elternsprechzimmer) und ein Raum für die Schulsozialarbeiterin bzw. den Schulsozialarbeiter (15 m²), die im Standardraumprogramm enthalten sind und bisher im Raumbestand fehlen, obwohl die Schule rechnerisch über genügend Nutzfläche verfügt.

Der bisherige Raum für die Lehrmittelsammlung muss für die Vergrößerung des benachbarten Lehrerzimmers aufgegeben werden. Mit dem Ganztagsbetrieb wird sich die Anzahl der Lehrkräfte deutlich erhöhen und es kommen weitere pädagogische Fachkräfte dazu. Für die bisherige Lehrmittelsammlung muss dann ebenfalls eine neue Ressource gefunden werden.

Da das Schulgebäude nicht unterkellert ist, fehlen der Schule Lagermöglichkeiten, insbesondere ein Möbellager, das nicht im Gebäudebestand zu schaffen sein wird. In einem Erweiterungsbau sollen daher nach einer ersten Vorentwurfsplanung für die Einrichtung des Ganztagsbetriebes folgende Ressourcen neu geschaffen werden:

| Raum | Größe |
|--|-------------------------------------|
| Mensa mit Nebenräumen, als Veranstaltungsort nutzbar | 190 m ² zzgl. Nebenräume |
| Stuhllager für die Mensa | 30 m ² |
| Möbellager | 15 m ² |
| WCs | entwurfsabhängig |

Für alle sonstigen nach dem Standardraumprogramm erforderlichen Nutzungen sollen bauliche Lösungen im Gebäudebestand geprüft werden.

Zur Herstellung der barrierefreien Erschließung des Schulgebäudes ist im Innenhof ein Aufzug vorgesehen. Die Mensa wird als eingeschossiger Neubau barrierefrei mit Behinderten-WC hergestellt.

Die Mensa soll so ausgestattet werden, dass sie auch als Veranstaltungsort für bis zu 380 Personen nutzbar ist. Sie soll eine mobile Bühne erhalten. Die Herrichtung der Sporthalle als Veranstaltungsort wird nicht präferiert, da die damit verbundenen Baumaßnahmen insbesondere im Bereich Haustechnik (Lüftung) bei der Sporthalle zu wesentlich höheren Kosten führen würden, als die geringfügige Vergrößerung des neu zu schaffenden Mensagebäudes.

Das Raumprogramm ist mit der Schule abgestimmt.

3. Kosten und Finanzierung

Für die Umbauten im Bestand und den Erweiterungsbau wurde ein grober Kostenrahmen von ca. 3,9 Mio. € ermittelt, der im weiteren Verfahren überprüft wird.

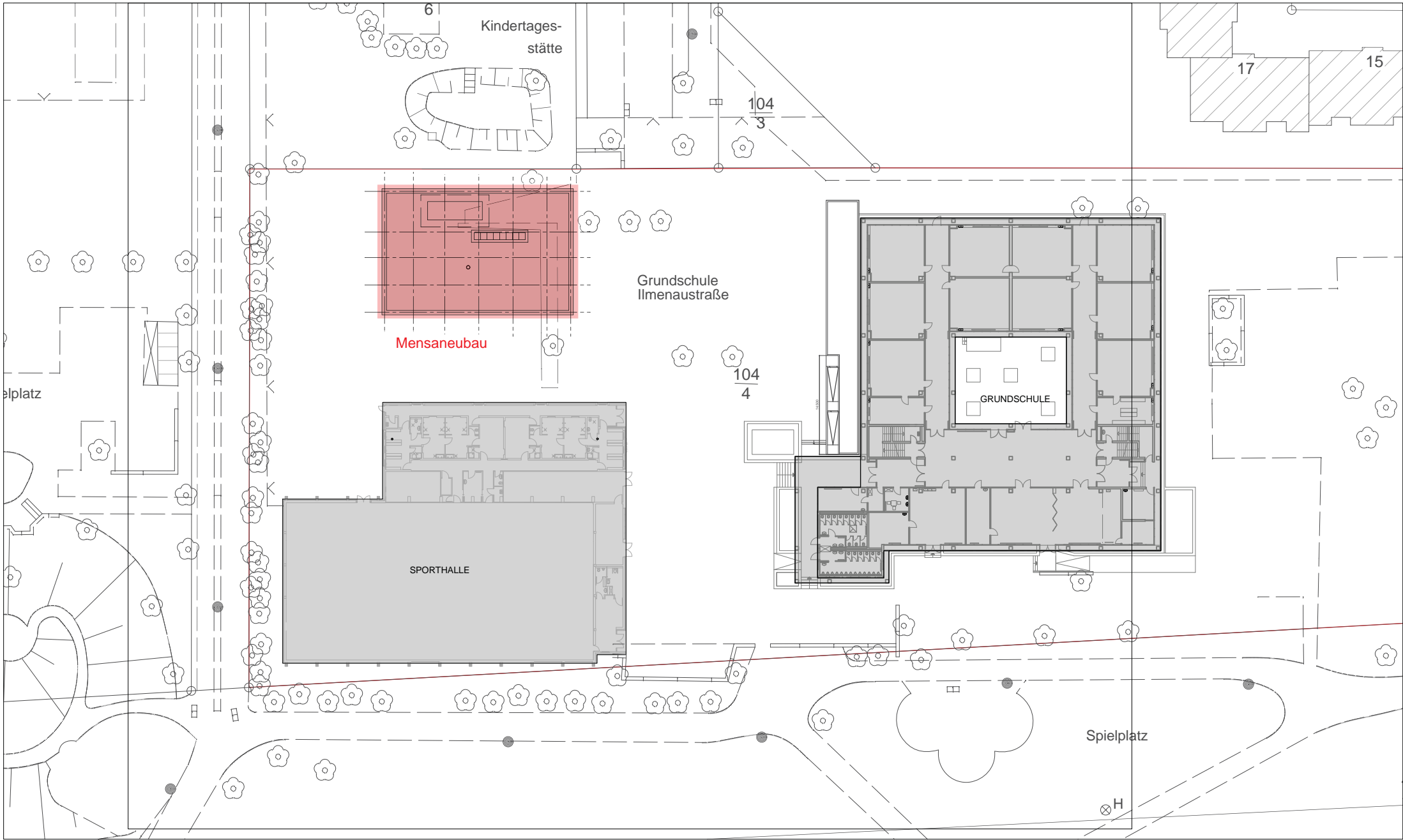
Im Haushaltsplanentwurf 2018/IP 2017 – 2021 sind unter dem Sammelprojekt „Ganztagsbetriebe GS/Einrichtung – Sanierung“ (4S.210089) folgende Finanzraten vorgesehen:

| | bis 2017 in Mio. € | 2018 in Mio. € | 2019 in Mio. € | 2020 in Mio. € | 2021 in Mio. € | Restbedarf in Mio. € |
|---|-----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------------|
| Ganztagsbetrieb GS/Einrichtung und Sanierung (4S.210089) | 0 | 3,40 | 10,70 | 10,58 | 5,42 | 1,00 |

Diese Mittel sind für die Einrichtung bzw. Optimierung von Ganztagsbetrieben u. a. der GS Ilmenaustraße vorgesehen. Aufgrund der Gesamtkosten des Projektes „Einrichtung des Ganztagsbetriebes an der Grundschule Ilmenaustraße“ ist die Einrichtung eines Einzelprojektes erforderlich. Je nach Umsetzungszeitpunkt der Maßnahme müssen entsprechende Haushaltsmittel von dem oben genannten Sammelprojekt auf ein neu einzurichtendes Einzelprojekt umgesetzt werden.

Dr. Hanke

Anlage/n:
Lageplan



Grundschule Ilmenaustraße, Ilmenaustraße 29, 38120 Braunschweig
WE 00332 - Lageplan mit Mensaneubau
Vorentwurf - Stand:15.11.2017 - o. M.
Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement, FB 65.22, Roh
13 von 24 in Zusammenstellung

Betreff:
Verlängerung der Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk 221 Weststadt

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit | <i>Datum:</i> 08.02.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung) | 21.02.2018 | Ö |
| Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung) | 01.03.2018 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 06.03.2018 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 13.03.2018 | Ö |

Beschluss:

Im Stadtbezirk 221 Weststadt wird die Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen auf der Grundlage des § 11 Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz (NWofG) letztmalig für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 verlängert.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Seit dem 01.01.2002 sind die öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Stadt im Wege der Gebietsfreistellung von Belegungsbindungen freigestellt. Aufgrunddessen können dort seither die öffentlich geförderten Wohnungen auch an Haushalte vermietet werden, die nicht Inhaber eines entsprechenden Wohnberechtigungsscheines ("B-Schein") sind. Die Gebietsfreistellung dient so der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen im Stadtbezirk Weststadt. Von der Mietpreisbindung wurden die Wohnungen nicht freigestellt, so dass sie auch während der Gebietsfreistellung nur zur preisgünstigen Kostenmiete vermietet werden dürfen.

Die Gebietsfreistellung wurde zuletzt in Ausführung des Ratsbeschlusses vom 06.12.2016 (Verwaltungsvorlage Nr. 16-03140 und Änderungsantrag Nr. 16-03423) bis zum 31.12.2018 verlängert. Mit diesem Beschluss hat der Rat die Verwaltung beauftragt,

„...1. das Jahr 2017 intensiv zu nutzen, um den Fortbestand des bisher anerkannt erfolgreichen "Verein Stadtentwicklung Weststadt e. V." auch nach dem 31. Dezember 2018 in geeigneter Weise vorzusehen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Wohnungsunternehmen.

2. nach Anhörung der betroffenen Wohnungsunternehmen die voraussichtlichen wohnungswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Reaktivierung von Belegungsbindungen auf das Stadtleben in der Weststadt darzulegen. Dies geschieht so rechtzeitig, dass eine nochmalige Verlängerung der Gebietsfreistellung über das Jahr 2018 hinaus beantragt werden könnte.“

Entscheidungen über Gebietsfreistellungen bedürfen der Zustimmung des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU). Das weitere Vorgehen wurde mit dem MU im Vorfeld erörtert. Das MU hat zugesichert, einen begründeten Antrag der Stadt Braunschweig auf Zustimmung zu einer letztmaligen Verlängerung der Gebietsfreistellung bis zum Ende des Jahres 2023 wohlwollend zu prüfen.

Am 01.01.2019 werden in der Weststadt nach aktueller Datenlage 1.953 Wohnungen öffentlich gefördert sein, am 01.01.2024 werden es noch 1.687 Wohnungen sein.

Der bisherige Stadtteilentwicklungsprozess in der Weststadt bis zum Jahr 2016 und die zentrale Funktion der Gebietsfreistellung hierfür sind in der Verwaltungsvorlage Nr. 16-03140 ausführlich dargestellt. Im weiteren Verlauf wurde im September 2017 das „Nachbarschaftszentrum Elbeviertel / Haus der Talente“ durch den Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. eröffnet. Ende 2017 hat im Soziale Stadt-Gebiet Donauviertel das nach einer europaweiten Ausschreibung beauftragte Quartiersmanagement seine Arbeit aufgenommen, und erste Projekte im Gebiet wurden begonnen.

2. Auswirkungen einer letztmaligen Verlängerung der Gebietsfreistellung bis Ende 2023 und Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände

2.1. Auswirkungen im Hinblick auf die Ratsaufträge vom 06.12.2016

2.1.1. Fortbestand des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. nach dem 31.12.2018

Die Verwaltung hat mit den drei Wohnungsunternehmen, die Mitglieder des Vereins sind, Gespräche über den Fortbestand des Vereins nach dem 31.12.2018 geführt. Alle drei Unternehmen wollen die Vereinsarbeit weiterhin gemeinsam mit der Stadt fortführen und finanzieren. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit Laufzeit nach Möglichkeit bis zum 31.12.2023 wird angestrebt. Im Falle der Fortführung der Gebietsfreistellung würde der von den Wohnungsunternehmen zu erbringende Ausgleich wie bisher ihren jeweiligen Finanzierungsanteil für den Verein darstellen. Die beabsichtigte Vereinbarung soll auch beinhalten, dass die Kooperationspartner gemeinsam ein Konzept für die Verstetigung der Vereinsarbeit ohne die Gebietsfreistellung entwickeln.

2.1.2. Voraussichtliche wohnungswirtschaftliche und soziale Auswirkungen einer Reaktivierung von Belegungsbindungen auf das Stadtleben in der Weststadt

Nach dem Ende der Gebietsfreistellung sind sämtliche Belegungsbindungen in der Weststadt sofort wieder wirksam. Frei werdende öffentlich geförderte Wohnungen dürfen dann grundsätzlich nur noch an Haushalte vermietet werden, die einen Wohnberechtigungsschein vorlegen. Um diese Wohnungen auch dann noch mit dem Ziel ausgewogener Belegungsstrukturen vermieten zu können, werden die Wohnungsunternehmen insbesondere auf die Nachfrage von Haushalten angewiesen sein, die ein Arbeitseinkommen haben und gleichzeitig anspruchsberechtigt für einen Wohnberechtigungsschein sind. Nach den bisherigen Erfahrungen kann sich bei dieser Gruppe das Erfordernis, einen Wohnberechtigungsschein beantragen zu müssen, dämpfend auf die Wohnungsnachfrage auswirken. Der Zeitraum einer letztmaligen Gebietsfreistellung bis Ende des Jahres 2023 wäre deshalb von den Wohnungsunternehmen und der Stadt – soweit erforderlich auch unter Beteiligung des Landes Niedersachsen - dafür zu nutzen, gemeinsam Verfahrensweisen zur Ermöglichung einer auch nach der Gebietsfreistellung weiterhin ausgewogenen Vermietung der öffentlich geförderten Wohnungen zu entwickeln. Dabei sind insbesondere auch Möglichkeiten zur Verlagerung von Bindungen aus der Weststadt in andere Stadtteile gemeinsam zu prüfen.

2.2. Auswirkungen im Hinblick auf die Ziele des Ratsauftrages zur Erstellung eines Kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbaren Wohnraum

Der Rat der Stadt hat am 13.09.2016 die Verwaltung mit der Erstellung eines Kommunalen Handlungskonzeptes für bezahlbaren Wohnraum in Braunschweig beauftragt, und er hat das vorgelegte Konzept am 28.03.2017 beschlossen.

Wenn die Gebietsfreistellung in der Weststadt wie vorgeschlagen am 31.12.2023 endet, hat das zur Folge, dass dort am 01.01.2024 sämtliche 1.687 Belegungsbindungen, die zu diesem Zeitpunkt noch bestehen werden, wieder aktiviert sind. Auswirkungen hat dies anschließend bei jedem Mieterwechsel. Bei einer angenommenen jährlichen Fluktuation in den öffentlich geförderten Wohnungen von 10% bedeutet dies, dass jährlich 168 dieser preisgünstigen Wohnungen zusätzlich am Markt verfügbar sein werden.

2.3. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW)

Die Verwaltung hat am 23.10.2017 ein Gespräch mit den Vertreterinnen und Vertretern der AGW im Bündnis für Wohnen geführt. In der Folge hat die AGW eine Stellungnahme abgegeben, die als Anlage beigefügt ist.

3. Rechtsgrundlagen

Eine befristete Gebietsfreistellung ist gemäß § 11 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, 3. Alternative, Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz (NWoFG) für den Fall zugelassen, dass sie der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 NWoFG ist von der "verfügungsberechtigten Person" (das ist in der Regel der Vermieter) ein angemessener Ausgleich für die Freistellung zu leisten, indem Belegungs- und Mietbindungen für Ersatzwohnungen eingeräumt werden oder ein Geldausgleich oder ein sonstiger angemessener Ausgleich geleistet wird.

4. Befristung der Gebietsfreistellung auf letztmalig fünf Jahre, Beibehaltung der Mietpreisbindung, praktische Umsetzung und Auswirkungen auf den städt. Haushalt

Die Gebietsfreistellung ist aufgrund § 11 Abs. 1 NWoFG zu befristen. Gemäß Ziffer 48 der Wohnraumförderbestimmungen soll die Freistellungsdauer grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Diese Obergrenze soll letztmalig ausgeschöpft werden, um in dieser Zeit die im Abschnitt 2.1. dargestellten Maßnahmen zur Verstetigung der positiven Entwicklungen in der Weststadt, die insbesondere durch die zentrale Wirkung der Gebietsfreistellung ermöglicht wurden, gemeinsam mit allen Beteiligten zu entwickeln, so dass diese Maßnahmen im Anschluss nahtlos umgesetzt werden können.

Von der Mietpreisbindung sollen die Wohnungen wie bisher nicht freigestellt werden.

Die Umsetzung der Gebietsfreistellung soll entsprechend der bisherigen Praxis wieder durch Verwaltungsakte (Bescheide) gegenüber den Verfügungsberechtigten der öffentlich geförderten Wohnungen, also den Wohnungsunternehmen, erfolgen. Der "angemessene Ausgleich" soll erneut im Rahmen von Begleitverträgen zu den städtischen Freistellungsbescheiden vereinbart werden, und zwar wie aktuell auch als sogenannter „sonstiger angemessener Ausgleich“.

Dabei handelt es sich nicht um einen Geldausgleich an die Stadt Braunschweig, den diese dann gemäß § 13 Nr. 4 NWoFG an den Wohnraumförderfonds des Landes Niedersachsen abführen müsste. Vielmehr wird vertraglich ein Wert festgesetzt, zu dem die Wohnungsunternehmen Maßnahmen in der Weststadt entweder selbst umsetzen müssen oder alternativ durch den Verein Stadtteilentwicklung Weststadt e. V. durchführen lassen können. Dadurch kommen die Ausgleichsleistungen direkt dem Stadtteil zugute.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Ausgleichsleistungen ist für den künftigen Fünfjahreszeitraum von einem Gesamtwert des Ausgleichs in Höhe von rund 930.000 Euro auszugehen.

Abgesehen von den in geringem Umfange zu erhebenden Verwaltungsgebühren, wird die Gebietsfreistellung keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände

Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW)



Caritasverband
Braunschweig e.V.



Deutsches
Rotes
Kreuz

Diakonie



DER PARITÄTISCHE
BRAUNSCHWEIG

Stadt Braunschweig
Sozialdezernentin
Dr. Andrea Hanke
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

Sprecher der AGW:

Norbert Velten
c/o Diakonie im Braunschweiger Land ge-
meinnützige GmbH
Peter-Joseph-Krahe-Str. 11
38102 Braunschweig
Tel.: 0531 / 8 89 20 – 31
Fax: 0531 / 8 89 20 – 29
n.velten@diakonie-braunschweig.de

Datum: 15.11.2017

Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt Stellungnahme der AGW

Sehr geehrte Frau Dr. Hanke,

nach dem Gespräch der AGW-Vertreter im Bündnis für Wohnen mit Ihnen am 23.11.2017 haben wir innerhalb der AGW die folgende Stellungnahme zur Gebietsfreistellung öffentlich geförderter Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt erarbeitet. Bitte bringen Sie die Stellungnahme in die weiteren Beratungen ein.

Stellungnahme: Für die Meinungsbildung war das Papier „Gemeinsame Auswertungen und Überlegungen zur Gebietsfreistellung der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtbezirk Weststadt“ vom 07.09.2017 sehr hilfreich, weil es umfangreiche Informationen zur Situation in der Weststadt und den von der Bindung freigestellten öffentlich geförderten Wohnungen enthält.

Die Diskussion um die Verlängerung der Gebietsfreistellung wurde in den vergangenen Monaten immer mit der Weiterarbeit des Vereins Stadtteilentwicklung Weststadt e.V. verknüpft: Keine weitere Gebietsfreistellung, keine weitere gemeinsame Stadtteilarbeit in der bisherigen Form.

Diese Verknüpfung halten wir bezogen auf ein gemeinsam umzusetzendes kommunales Handlungskonzept für bezahlbares Wohnen in Braunschweig für sehr unglücklich und wenig zielführend. Durch eine weitere Gebietsfreistellung gingen Effekte für bezahlbares Wohnen verloren. Es wäre aus unserer Sicht daher zwingend, dass zusätzliche kompensierende Maßnahmen von den beteiligten Akteuren aufzuzeigen wären, damit die Ziele des kommunalen Handlungskonzeptes erreicht werden können.

Ausdrücklich betonen wir die positive Wirkung der Arbeit des Vereins. Diese muss weitergeführt werden. Die im Verein und bei anderen Vorhaben in der Weststadt praktizierte Zusammenarbeit mit den Wohnungsgesellschaften hat zu den positiven Entwicklungen in der Weststadt beigetragen.

Von den Wohnungsgesellschaften wird zu Recht gesagt, dass sich ihre Investitionen in die Arbeit des Vereins als sozialer Friede für sie positiv wieder auszahlen.

Die verschiedentlich in den Diskussionen geäußerte Befürchtung bzw. Ankündigung, die Wohnungsgesellschaften könnten ihre Aktivitäten im Verein einstellen oder stark einschränken, wenn die Gebietsfreistellung nicht verlängert wird, irritiert und stünde dem Vorhaben einer gemeinsamen Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des kommunalen Handlungskonzeptes entgegen.

Mitglieder der AGW:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Braunschweig e.V. (AWO) ■ Caritasverband Braunschweig e. V. (CV) ■ Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Braunschweig-Salzgitter e. V. (DRK) ■ Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH (Diakonie) ■ Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. - Kreisverband Braunschweig (PARITÄT)

Nach dem Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetz (NWoFG) können Wohnungen von der Bindung freigestellt werden, „wenn die Freistellung der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient“.

Die Gebietsfreistellung in der Weststadt besteht seit dem 01.01.2002 – also seit nunmehr 15 Jahren. „Im ersten Freistellungszeitraum (2002 bis 2006) ging es schwerpunktmäßig darum, mit einer Gebietsfreistellung aller öffentlich geförderter Wohnungen im Stadtteil den seinerzeit erkennbaren Segregationstendenzen entgegenzuwirken und zugleich damit ein starkes kommunales Signal für veränderte und zu verändernde Rahmenbedingungen im Stadtteil zu setzen, mit dem Ziel, daran Kooperationsprozesse anknüpfen zu können.

Dies ist gelungen. Der zweite Freistellungszeitraum (2007 bis 2011) war geprägt von einem Auf- und Ausbau der stadtteilbezogenen Kooperation. Ein gemeinsames Projektteam von Wohnungswirtschaft und Stadt Braunschweig entwickelte ein integriertes Handlungskonzept für den Bereich Ilmweg/ Saalestraße, das später unter Einbeziehung weiterer Akteure räumlich und konzeptionell weiterentwickelt wurde zum Integrierten Stadtteilentwicklungs- und Handlungskonzept Braunschweig ‚Nördliche Weststadt‘.

Diese konzeptionellen Arbeiten waren Ausgangspunkt dafür, dass mittlerweile drei Nachbarschaftstreffpunkte in der Weststadt bestehen, ...“ So heißt es in der Ratsdrucksache 15157/12 vom 15.03.2012. Die beschlossene Gebietsfreistellung für die Jahre 2012 bis 2016 sollte den Stadtteilentwicklungsprozess weiter stützen.

Nach 15 Jahren Gebietsfreistellung ist es nach unserer Auffassung nicht erforderlich, diese zu verlängern, um sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen oder zu erhalten.

Die von der Gebietsfreistellung in der Weststadt erfassten Wohnungen sind sehr preiswert mit einer durchschnittlichen Miete von unter fünf Euro pro Quadratmeter. Die Wohnungen sind mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, um sie für Haushalte mit geringem Einkommen zur Verfügung zu stellen. Das sollte künftig wieder geschehen.

Die Nicht-Verlängerung der Gebietsfreistellung würde dazu führen, dass von den 1.898 freigestellten Wohnungen bei einer durchschnittlichen Vertragsdauer von 11,26 Jahren in den freigestellten Wohnungen jährlich durchschnittlich 168 preiswerte Wohnungen wieder in die Bindung fallen und damit Haushalten mit geringem Einkommen zur Verfügung stehen würden. Dies halten wir für dringend notwendig. Nicht zwingend notwendig ist es, dass diese preiswerten Wohnungen für Haushalte, die einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben, in der Weststadt zur Verfügung gestellt werden. Das NWoFG sieht auch die Möglichkeit vor, dass für die Freistellung ein angemessener Ausgleich geleistet wird, indem der Stadt Belegungs- und Mietbindungen für Ersatzwohnungen für die Dauer der Freistellung vertraglich eingeräumt werden.

Gemeinsam für lebenswerte Bedingungen in unseren Stadtteilen zu sorgen und sie zu erhalten und weiterzuentwickeln ist unser aller Ziel im Rahmen des Bündnisses für Wohnen. Es auch Menschen zu ermöglichen, die auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind, ein weiteres. Maßnahmen wie gemeinsame Quartiersarbeit und die Ausweitung von gebundenem Wohnraum wurden zu Zielerreichung vorgeschlagen. Sie sollten sich nun nicht gegenseitig ausschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Velten
Sprecher der AGW

Mitglieder der AGW:

Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Braunschweig e.V. (AWO) ■ Caritasverband Braunschweig e. V. (CV) ■ Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Braunschweig-Salzgitter e. V. (DRK) ■ Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH (Diakonie) ■ Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. - Kreisverband Braunschweig (PARITÄT)

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221

TOP 9.1

18-07125

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Tempo 30 auf der Isarstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

21.02.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum wurde entgegen des Beschlusses des Stadtbezirksrates 221 vom 16.04.2015 nur in dem Bereich zwischen Lichtenberger Straße und Illerstraße eine Tempobegrenzung auf 30 Km/h eingerichtet?
2. Wann wird auf der gesamten Isarstraße "Tempo 30" eingerichtet?
3. Warum wurde der Stadtbezirksrat 221 nicht von der "Teilumsetzung" des Bezirksratsbeschlusses informiert?

Begründung:

Der Stadtbezirksrat hat in seiner Sitzung am 16.04.2015 für die gesamte Isarstraße eine Begrenzung der Durchfahrtsgeschwindigkeit auf 30 Km/h beschlossen. Nach nun fast drei Jahren ohne eine spürbare Reaktion von Seiten der Stadtverwaltung wurde nun nur für den oberen Teil der Isarstraße ein Tempolimit eingerichtet.

gez.

Jörg Hitzmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:
Tempo 30 auf der Isarstraße

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr | <i>Datum:</i> 21.02.2018 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis) | 21.02.2018 | Ö |

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 05.02.2018 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.: Die Verwaltung und die Polizei haben die damalige Anregung (DS 3760/15) des Stadtbezirksrates überprüft und sich einvernehmlich über eine zu treffende Maßnahme abgestimmt. Nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) kommt die Einrichtung von Tempo-30-Zonen nur in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringerer Bedeutung ist. Dies trifft auf die Isarstraße nicht zu. Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone kommt somit nicht in Betracht.

Daher wurde ersatzweise geprüft, ob die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h infrage kommt. Die StVO fordert in diesem Fall eine besondere Gefahrenlage, die den örtlichen Verhältnissen geschuldet ist. Nach gemeinsamer Einschätzung ist dies lediglich zwischen den Einmündungen Lichtenberger Straße und Illerstraße der Fall. Die Maßnahme ist gerechtfertigt durch zahlreiche Geschäfte auf beiden Seiten der Straße, die einen regen Fußgängerquerverkehr hervorrufen. Daher wurde in diesem Bereich 30 km/h angeordnet.

Zu 2.: Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3.: Die Abstimmung zwischen der Verwaltung und der Polizei wurde im Dezember 2017 abgeschlossen. Die Verkehrszeichen wurden im Januar 2018 aufgestellt. Die Stellungnahme zur Anregung DS 3760/15 war für die nachfolgende Sitzung des Stadtbezirksrates am 21.02.2018 vorgesehen. Dies hat sich mit der jetzt vorliegenden Anfrage überschritten.

Benscheidt

Anlage/n:
keine

Absender:

**Gruppe Grüne/Linke im Stadtbezirksrat
221**

TOP 9.2
18-06323
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Wartehäuschen an der Bushaltestelle Isarstraße, Richtung
Donauknoten**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.01.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

17.01.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

In einer Mitteilung der Verwaltung im Sommer 2017 sollte die Errichtung eines "Wartehäuschens" (Wetterschutz) an der Bushaltestelle Isarstraße in Richtung Donauknoten voraussichtlich bis 31.12.2017 erfolgen.

Das ist leider nicht geschehen. Dies ist besonders für Behinderte, betagte Menschen und Mütter mit kleinen Kindern problematisch, insbesondere in der kalten Jahreszeit, schutzlos den Launen des Wetters ausgesetzt zu sein.

Dazu bittet die Gruppe Grüne/Linke um folgende Auskünfte:

1. Warum konnte der genannte Zeitraum für die Aufstellung in o.g. Sache nicht eingehalten werden?
2. Ist ein neuer Termin geplant?
3. Wann kann der Wetterschutz aufgestellt werden?

gez.

Birgit Wieczorek
Gruppenvorsitzende

Anlagen:

keine

Absender:

**Gruppe Grüne/Linke im Stadtbezirksrat
221**

TOP 9.3
18-06984
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Verkehrssituation Isarstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.01.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

21.02.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Anwohner beklagen, dass trotz "30 Tempo Zone" die Verkehrssituation nicht besser geworden ist.

Begründung:

Die Autofahrer und Busfahrer halten sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung, Autofahrer parken rücksichtslos auf beiden Seiten der Straße und Radfahrer benutzen den Fußweg statt die Straße. Es bestehen weiterhin gefährliche Verkehrssituationen, insbesondere für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, nämlich für Fußgänger und Radfahrer.

Dazu wird die Verwaltung gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Verwaltung Erkenntnisse über regelmäßige Verkehrskontrollen, beispielsweise die die Einhaltung der Geschwindigkeit dokumentieren?
2. Sind der Verwaltung die Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner bekannt?
3. Was kann die Verwaltung noch tun, um die Verkehrssituation zufriedenstellend für die Anwohnerinnen und Anwohner zu verbessern?

gez.

Birgit Wieczorek
Gruppenvorsitzende

Anlagen:

Foto: Anwohner, Herr Schwenecke

